



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt

Finanzielle Unterstützung für Betreuung im Alter

Merkblatt für Altersrentnerinnen und -rentner mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV

Hier erfahren Sie, um welche Betreuungsarten es geht
und wie Sie ein Finanzierungsgesuch stellen können.
Diese Neuerung gilt ab 1.1.2025.

Oktober 2024



Wer hat Anrecht auf finanzielle Unterstützung für Betreuung?

Altersrentnerinnen und -rentner in finanziell bescheidenen Verhältnissen haben Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV. Neu wird über diese Zusatzleistungen auch Betreuung im Alltag finanziert.

So wollen Kanton und Gemeinden älteren Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Zürich ermöglichen, dass sie lange und selbstbestimmt in ihrem Zuhause leben und sich am gesellschaftlichen Leben beteiligen können. Auch wenn sie nicht mehr so mobil sind oder andere körperliche, psychische oder mentale Leiden haben.

Welche Unterstützung wird finanziert?

- **Unterstützung, wenn Sie den Haushalt nicht mehr alleine führen können**
- **Begleitung und Beratung, damit Sie Kontakte mit Angehörigen, Freunden und Bekannten pflegen oder an Anlässen in Ihrer Gemeinde teilnehmen können**
- **Mehrkosten für Mittagstische und Mahlzeitendienste**
- **Hilfe und Betreuung in einem Tages- oder Nachtheim**
- **Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtheimen**
- **Hilfsmittel wie zum Beispiel ein Notrufsystem**
- **Entlastungsdienste, wenn Ihre Angehörigen Sie betreuen und zwischendurch entlastet werden müssen**



Was muss ich machen, um Zusatzleistungen für Betreuung zu erhalten?

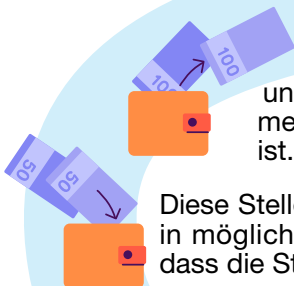


Spätestens ab Ende 2026 gibt es in jeder Zürcher Gemeinde eine so genannte Bedarfsbescheinigungsstelle. Diese führt mit Ihnen ein Gespräch und klärt zusammen mit Ihnen, in welchen Bereichen Sie Unterstützung benötigen. In der Übergangszeit von Anfang 2025 bis Ende 2026 können das auch Ärztinnen und Ärzte machen, falls es noch keine Bedarfsbescheinigungsstelle gibt. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde.



Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung (eine so genannte Bedarfsbescheinigung), welche Betreuungsleistungen in welchem Umfang über Zusatzleistungen zur Altersrente bezahlt werden können.

Danach legen Sie fest, welche Betreuungsangebote Sie beziehen wollen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, aus welchen Angeboten Sie auswählen können.



Die Rechnung für die Unterstützung bezahlen Sie und schicken Sie dann an die Stelle, die in Ihrer Gemeinde für die Zusatzleistungen zur AHV/IV zuständig ist.

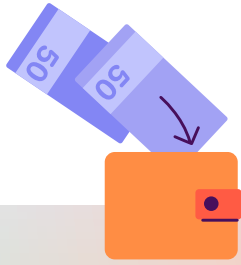
Diese Stelle vergütet Ihnen die Auslagen in möglichst kurzer Zeit. Beachten Sie, dass die Stundenansätze limitiert sind.

Informieren Sie die Bedarfsbescheinigungsstelle, wenn Ihr Betreuungsbedarf sich verändert. Das kann zum Beispiel nach einem Notfall sein oder wenn Sie eine schwierige Situation durchlebt haben.



Wer bietet Betreuungsleistungen an?

Ihre Gemeinde hat eine Übersicht über Betreuungsangebote, die Sie im Rahmen der Zusatzleistungen zur AHV beziehen können.



Bitte beachten Sie:

Pro Kalenderjahr können Sie **maximal 25 000 Franken pro Person oder 50 000 Franken pro Ehepaar** beziehen.

Mit diesem Betrag müssen wie bisher auch alle weiteren Krankheits- und Behinderungskosten wie Franchise und Selbstbehalt bei krankenkassenrelevanten Rechnungen oder Zahnarztkosten finanziert werden.

Weitere Informationen des Kantons

→ [zh.ch/umsetzungshilfe-zlv](https://www.zh.ch/umsetzungshilfe-zlv)

Haben Sie Anspruch auf Zusatzleistungen zur Altersrente und sind an Betreuungsleistungen und Hilfsmittel interessiert?

Melden Sie sich bei der zuständigen Durchführungsstelle für Zusatzleistungen in Ihrer Wohngemeinde.